

Von: .PRET RK-11 Kuegel, Herbert Josef [mailto:rk-11@pret.auswaertiges-amt.de]  
Gesendet: Freitag, 31. Mai 2013 11:54  
An: dieter.hoebbel@ftcam.de  
Betreff: [Fwd: Scheidungsrecht in Swasiland]]

Sehr geehrter Herr Dr. Höbbel,

Botschafter Dr. Freitag hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Anbei die Informationen, die ich über das Scheidungsrecht in Swaziland habe.

Ich würde vorschlagen, dass sie die Law Society kontaktieren und um entsprechende Auskunft bitten ([www.swazilii.org/content/law-society-swaziland](http://www.swazilii.org/content/law-society-swaziland)).

Sollte ich noch weitere Information bezüglich des Scheidungsrechts in Swaziland erhalten, so werde ich Ihnen diese zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Kind regards

Herbert Kuegel

Rechts- und Konsularabteilung  
Legal and Consular Section  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Embassy of the Federal Republic of Germany in Pretoria  
Tel (+27-12) 427 8965 Fax (+27-12) 427 8982  
E-Mail: [rk-11@pret.auswaertiges-amt.de](mailto:rk-11@pret.auswaertiges-amt.de)  
Internet: [www.southafrica.diplo.de](http://www.southafrica.diplo.de)

### **Vermerk:** Scheidungsrecht in Swaziland

In Swasiland gibt es keine offiziellen Gesetze zur Scheidung einer Ehe. Eine Scheidung ist im Swasi Rechtssystem eigentlich nicht vorgesehen. Daher sind Trennungen immer mit einer großen Unsicherheit und Gefahr der Verwahrlosung insbesondere für Frauen und Kinder verbunden.

Eine zivilrechtliche, nach dem „**Roman-Dutch Law**“ geschlossene Ehe kann nur aus zwei (verschuldensabhängigen) Gründen geschieden werden: Ehebruch (adultery) und boshafte Verlassen (malicious desertion). Die Gerichte interpretieren „malicious desertion“ auch als konstruktives Verlassen, wenn der unschuldige Ehepartner die Ehe verlässt aufgrund von frevelhaftem Verhalten des anderen Ehepartners. Dieses Verhalten muss von einem festen und unumstößlichen Willen die Ehe zu beenden begleitet sein um eine Scheidung zu rechtfertigen. Daher reichen Grausamkeit oder Vernachlässigung an sich nicht als Scheidungsgrund aus. Frauen haben Schwierigkeiten damit ihren missbrauchenden Mann zu verlassen, wenn dieser noch an dem Bestehen der Ehe festhält. Ehemänner können zudem nach Belieben auf eine zweite Chance für die Ehe plädieren und dann zu Hause mit Gewalt und Vernachlässigung fortfahren.

Eine Ehe, die unter „**customary law**“, also unter anerkanntem Traditionsrecht, geschlossen wurde, kann nach diesem Recht gar nicht geschieden werden. Zwar gibt es anscheinend informelle Wege eine nach customary law geschlossene Ehe aufzulösen, jedoch legt die

Kultur der Swasis viel Wert auf Beständigkeit und die Regelungen sind geneigt Scheidungen zu unterbinden. Wenn eine Swasi Frau verheiratet ist, muss sie ihre Ehefunktion für den Rest ihres Lebens ausüben, sogar nach dem Tod des Ehemannes. Eine Ehe wird als Vertrag zwischen den Familien angesehen und endet somit nicht mit dem Tod des Partners sondern verwandelt sich dann in eine andere Stufe der Beziehung. Für Männer ist der Weg aus einer unglücklichen Ehe leichter: Sie können einfach eine andere Frau heiraten und die erste verlassen, ohne sich scheiden lassen zu müssen. Polygamie ist in Swaziland erlaubt und üblich.

Quelle: <http://winafrica.org/wp-content/uploads/2011/08/Divorce-Reform-in-Swaziland.pdf>